

Heessen, Nr.

1447, Sept. 11. (des monedages nest na unser leyven vrowen  
daghe Nativitatis)

Erbscheidung zwischen den Brüdern Godert und  $\text{†}$  Johann v.d.  
Recke über das Gesamterbe von ihrem Vater Godert und ihrer  
Mutter Neyse (vgl. dazu A. Rep. S. 14)

Godert v.d. Recke soll für sich und seine Erben haben das  
Haus zu Heeren mit allem Zubehör (wird aufgezählt).

Johann bekommt ebenfalls eine Anzahl von Gütern, die benannt  
sind.

Die Brüder leisten gegenseitigen Verzicht auf ihre Güter. Es  
wird noch verabredet, dass, wenn Godert sein Gut zu Heeren  
veräußern will, er es zuerst seinem Bruder Johann anbieten  
soll. Ferner teilen sie sich in alle Ansprüche, Kapitalien,  
Schulden und Renten ihrer Eltern.

A. Rep. S. 15